

VG Ansbach

Urteil vom 12.3.2008

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 16.10.2006, Gesch.-Z. . . . , wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... in ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste am ... 1989 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragte mit Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten vom ... 1990 politisches Asyl.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 23. Mai 1990 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab.

Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 9.11.1993 - 5 A 5210/92 wurde die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

In der Begründung des Urteils ist u. a. dargelegt, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG seien erfüllt, da der Kläger wegen der von ihm entfalteten exilpolitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik im Falle einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten habe. Die türkischen Behörden hätten an der Erlangung und Verwertung von Informationen über exilpolitische Aktivitäten von im Ausland lebenden türkischen Staatsangehörigen ein großes Interesse. Im Falle eines Eintretens für ein selbständiges Kurdistan bestünde bei einer Rückkehr in die Türkei die Gefahr einer Bestrafung nach Art. 8 des Antiterrorgesetzes, Nr. 3713 vom 12. April 1991 i. V. m. Art. 4 des Türkischen Strafgesetzbuches. Angesichts der Vielzahl der stattfindenden Aktivitäten sei die Kammer jedoch der Überzeugung, dass die Gefahr einer Verfolgung in der

Türkei nur bei herausgehobenen Aktivitäten, also bei größerem und öffentlichkeitswirksamen Engagement und/oder einer Betätigung an führender Position gegeben sei. Im Falle des Klägers sehe es die Kammer als bewiesen an, dass dieser sich in der oben geschriebenen Art und Weise exilpolitisch betätigt hat. Der Kläger habe im Einzelnen unter Überreichung von Fotos und Zeitungsausschnitten dargelegt, dass er an Solidarveranstaltungen für ein freies Kurdistan in ... bzw. ... teilgenommen habe und bei diesen öffentlichen, vor einem größeren Publikum stattfindenden Veranstaltungen als Sänger und Saz-Spieler aufgetreten sei. Er habe damit in herausragender Weise sein Eintreten für ein unabhängiges Kurdistan in öffentlichkeitswirksamer Weise dargelegt. Berücksichtige man ferner, dass auch bereits der Bruder des Klägers 1981 vom türkischen Staat verfolgt worden sei und sich der Kläger darüber hinaus noch in verschiedenen Zeitungsanzeigen als Verfechter eines unabhängigen Kurdistan zu erkennen gegeben habe, bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger wegen der exilpolitischen Aktivitäten in der Türkei mit politischer Verfolgung rechnen müsse.

Das Bundesamt stellte daraufhin mit bestandskräftigem Bescheid vom 15. Februar 1994 fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Ab ... 1995 führte das Bayerische Landeskriminalamt Ermittlungen gegen den Kläger wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK.

Mit Schreiben vom 17. Januar 1997, eingegangen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg am 22. Januar 1997, teilte die ... mit, dass die Staatsanwaltschaft beim Landgericht ... am 2. Mai 1996 Anklage gegen den Kläger wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz erhoben habe. Der Kläger solle seit dem 12. September 1994 als Aktivist für die PKK tätig gewesen sein. Es werde gebeten, zu prüfen, ob die Gründe, die zur Entscheidung des Bundesamtes bzw. des Verwaltungsgerichts geführt hätten, noch Bestand haben.

Das genannte Schreiben wurde an das Bundesamt, Außenstelle ..., weitergeleitet, wo es am 27. Januar 1997 einging. Das Schreiben ist mit folgender Verfügung versehen: „Vorl. m. Akte RI ..., 27. Jan. 97, ...“.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts ... I vom 22. Januar 1998 wurde der Kläger wegen Zuwiderhandlung gegen ein Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.

In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, der Kläger sei in der Zeit von mindestens Januar bis Ende Oktober 1995 als Aktivist im Bereich ... (Stadtteilverantwortlicher für ...) für die PKK (Kurdische Arbeiterpartei) und ERNK (Volksbefreiungsfront Kurdistan) tätig gewesen. Die Betätigung für die PKK und ihre Teilorganisation ERNK sei durch bestandskräftige Verfügung des Bundesministers des Innern vom 22. November 1993 untersagt. Im Jahr 1995 sei der Angeklagte im Frontkomitee insbesondere für die Verteilung der Zeitschriften „Serxwebun“ und „Berxwedan“ im Raum ... zuständig gewesen. In dieser Funktion habe er bis zum 7. März 1995 40 Exemplare der Zeitschrift „Berxwedan“ Nr. 197, 50 Exemplare der Zeitschrift „Berxwedan“ zu Nr. 180, 40 Exemplare der Zeitschrift „Serxwebun“ Nr. 157 und 50 Exemplare der Zeitschrift „Serxwebun“ zu Nr. 158 vertrieben. Bis zum 8. Oktober 1995 hätten der Kläger und ... insgesamt 740 Zeitschriften zur weiteren Verbreitung erhalten.

Des Weiteren habe der Kläger zusammen ... (Deckname: ...) sechs Busse für ein PKK-Festival in ... organisieren sollen.

Am 14. Oktober 1995 habe der Kläger zusammen mit weiteren Raumverantwortlichen und Mitgliedern des Frontkomitees an einer zweitägigen Versammlung in den Räumen des ehemaligen „kurdischen Elternvereins“ in ... teilgenommen. Diese Versammlung sei auf Anordnung der Europäischen Frontzentrale (ACM) der PKK in ihrem Zweimonatsplan vom 6. Oktober 1995 einberufen und von den Gebietsverantwortlichen für ... geleitet worden. Auf dieser Versammlung hätten der Kläger und weitere Teilnehmer Instruktionen für die Tätigkeit als PKK-Kader entgegennehmen sollen. Der Kläger sei dafür bestimmt worden, das Protokoll dieser Versammlung zu führen. Er habe diese Anweisung auch befolgt.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 4. November 2005 an die ... beantragte der Kläger die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Unter dem 31. Januar 2006 teilte das Bayerische Staatsministerium des Innern der Regierung von ... das Ergebnis einer von der ... erbetenen Personenüberprüfung beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz mit.

Der Antragsteller sei dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz seit 1993 als Anhänger des „Volkskongresses Kurdistan“ (KONGRA GEL), vormals „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) bzw. „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan“ (KADEK), bekannt. Gegen den Kläger seien im Jahr 1993 Ermittlungen im Zusammenhang mit dem „Untertauchen“ eines kurdischen Mädchens in PKK-Kreisen geführt worden. Ein Tatnachweis sei nicht möglich gewesen. Die Staatsanwaltschaft ... habe das Verfahren eingestellt.

Am 25. Juni 1994 habe sich der Antragsteller mit weiteren Personen in den damaligen Vereinsräumen des „...“ in ... in der ... aufgehalten. Die Anwesenden hätten nach Polizeiangaben beabsichtigt, zu einer kurdischen Großdemonstration nach ... zu fahren. Die ursprünglich wegen Ruhestörung herbeigerufene Polizei habe in den Vereinsräumen umfangreiches Propagandamaterial der PKK vorgefunden. Der Kläger sei am 12. September 1994 mit vier weiteren türkischen Staatsangehörigen wegen des Verdachts eines Vergehens nach dem Vereinsgesetz angezeigt worden. Bei der Kontrolle der Personen und des von diesen mitgeführten Pkw hätten neben handschriftlichen Aufzeichnungen mit Bezug zur PKK auch Plakate und Postkarten in größerer Stückzahl festgestellt werden können, die für das „3. Internationale Kurdistan-Festival“ am 24. September 1994 in .../... geworben hätten. Der Verfahrensausgang sei nicht bekannt. Der Kläger sei am 23. September 1994 in ... bei einer Abfahrtsüberwachung eines Reisebusses festgestellt worden. Ziel der Fahrt sei ... in den ... gewesen. Die festgestellten Personen hätten beabsichtigt, am Zielort am „3. Internationalen Kurdistan-Festival“ teilzunehmen. Als Veranstalter dieses Ereignisses habe die „Federatie van Koerden in Nederland“ (FED-KOM) fungiert. Im Verlaufe der Veranstaltung seien politische Reden gehalten worden, die gegen die türkische Regierung gerichtet gewesen seien. Den Veranstaltungsrahmen hätten kulturelle Darbietungen gebildet. Das Festival sei offensichtlich einem kurdischen Jugendlichen gewidmet gewesen, der am 30. Juni 1994 in ... ums Leben gekommen sei. Das Ereignis hätten ursprünglich im ... in ... stattfinden sollen. Anmelderin dort sei die „Partei des demokratischen Sozialismus/Linke Liste“ (PDS/LL) gewesen. Die Veranstaltung sei jedoch mit der Begründung verboten worden, dass die

PDS/LL nur formal als Anmelderin auftrete. Tatsächlich hätten Organisation und Werbung eindeutig in den Händen von Funktionären der mit einem Betätigungsverbot belegten PKK gelegen.

Am 22. Oktober 1994 habe der Kläger nach Polizeiangaben in ... an einem Aufzug mit Auftakt- und Schlusskundgebung zum Thema „Vorgehen der türkischen Armee in Tunceli-Dersim – ein Gebiet im Osten der Türkei“ teilgenommen. Im Verlaufe der Veranstaltung sei es von Teilnehmern zu eindeutigen PKK-Bekundungen gekommen.

Am 8. Dezember 1994 sei der Kläger erneut wegen des Verdachts eines Vergehens nach dem Vereinsgesetz angezeigt worden. Er habe sich zum Tatzeitpunkt in der Wohnung eines türkischen Staatsangehörigen aufgehalten, die von der Polizei anlässlich eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens durchsucht worden sei. Dabei hätten Zeitschriften, Bücher und Videokassetten mit eindeutigem PKK-Bezug aufgefunden und sichergestellt werden können. Der Kläger und der Wohnungsinhaber hätten gegenüber der Polizei eingestanden, Besitzer dieser Gegenstände zu sein. Der Verfahrensausgang sei nicht bekannt.

Am 3. Juni 1995 habe der Kläger in ... in den Vereinsräumen des „...“ in der ... an einer Veranstaltung teilgenommen. Nach Feststellungen der Polizei habe es sich bei diesem Ereignis, an dem etwa 150 Personen teilgenommen hätten, eindeutig um eine PKK-Versammlung gehandelt. In Sprechchören sei von den Teilnehmern „Hoch lebe Apo – es lebe Kurdistan –“ gerufen worden.

Am 4. Oktober 1995 sei der Kläger in den Vereinsräumen des „...“ von der Polizei vorläufig festgenommen worden. Die Polizei sei während einer Sitzung von PKK-Aktivisten in die Vereinsräume eingedrungen und habe insgesamt 18 Personen vorläufig festgenommen. Es sei umfangreiches Propagandamaterial der PKK gefunden worden.

Am 2. Dezember 1995 habe der Kläger in ... an einer Demonstration mehrheitlich türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit teilgenommen. Diese Aktion habe flankierend zur Besetzung der Vereinsräume des „...“ stattgefunden. Die Teilnehmer hätten Transparente mit den Aufschriften „Weg mit dem Verbot kurdischer Organisationen“, „Stoppt den Terror gegen Kurden“, „Stoppt die deutsche Beihilfe am Völkermord in Kurdistan“ und „Weg mit dem PKK-Verbot“ mit sich geführt. Zudem seien Parolen wie „PKK“ und „APO Biji“ skandiert worden. Am 5. Mai 1996 habe der Kläger im Schützenheim in ... an einer Versammlung von PKK-Anhängern teilgenommen.

Am 14./15. Juni 1996 sei der Kläger bei einer Abfahrtskontrolle mehrerer Reisebusse in ... festgestellt worden. Die Teilnehmer hätten beabsichtigt, in ... an einer Kurdendemonstration teilzunehmen. An diesem Tag habe in ... eine von einem Aktionsbündnis ... angemeldete und von der PKK-KADEK organisatorisch vorbereitete „Friedensdemonstration“ stattgefunden. Die aus dem gesamten Bundesgebiet und dem angrenzenden west-europäischen Ausland angereisten Teilnehmer seien in ihrer überwiegenden Mehrheit Anhänger und Sympathisanten der PKK-KADEK gewesen. Die Demonstranten hätten Fahnen und Symbole der PKK-KADEK, Bilder des Generalvorsitzenden Abdullah Öcalan gezeigt und PKK-bezogene Parolen gerufen. Im Verlauf der Veranstaltung sei eine Rede Öcalans eingespielt worden.

Seit Juni 1997 bis zur Auflösung des Vereins im Januar 1990 sei der Kläger Mitglied im „...“ in ... gewesen. Dieser sei vorübergehend die Anlaufstelle der örtlichen PKK-Anhängerschaft aus ... gewesen.

Am 12. September 1998 habe in .../..., ...-Stadion, das von der PKK zunächst für ... geplante „...“ stattgefunden. Etwa 50.000 Personen, überwiegend aus Deutschland, hätten hieran teilgenommen. Aus Bayern seien rund 1.000 PKK-Anhänger, unter ihnen der Kläger, nach ... angereist. Das Fest sei einer Guerilla-Kämpferin der „Volksbefreiungsfront Kurdistans“ (ARGK) gewidmet gewesen, die sich in türkischer Haft das Leben genommen habe. Das Stadion sei mit zwei 50 m langen Fahnen der „Nationalen Befreiungsarmee Kurdistans“ (ERNK) und der ARGK geschmückt gewesen. Ein übergroßes Porträt des PKK-Generalvorsitzenden Öcalans habe das Bild abgerundet. Anwesend gewesen seien neben dem Vorsitzenden des „Kurdischen Exilparlaments“ (PKDW), der auch zu den Rednern gezählt habe, nahezu die gesamte Spitze der „Europäischen Frontzentrale“ (ACM) der PKK. Über Lautsprecher sei eine Rede Öcalans eingespielt worden.

Am 18. Juni 2000 habe der Kläger in ... auf dem ... eine Versammlung in Form einer „Hungerstreikaktion“ besucht, die insgesamt vom 15. bis 23. Juni 2000 angesetzt gewesen sei. Das Thema der Aktion habe gelautet „Für das Leben und die Gesundheit von Abdullah Öcalan“. Hintergrund der Veranstaltung sei der sich verschlechternde Gesundheitszustand des inhaftierten PKK-Generalvorsitzenden Abdullah Öcalan gewesen.

Am 14. Dezember 2003 habe der Kläger an einer als „kurdischer Kulturabend“ angemeldeten Veranstaltung in ... in der ... teilgenommen. Zum Veranstalter lägen Erkenntnisse mit KONGRA-GEL-Bezug vor. Mit dem Verkauf von Eintrittskarten sei in der KONGRA-GEL-Anhängerschaft für die Veranstaltung geworben worden. Der „Kulturabend“ habe in zeitlichem Zusammenhang mit dem Vollzug des PKK-Verbots (26.11.1993), mit dem Parteigründungstag der PKK (27.11.1978) und dem ursprünglich für den 27. November 2003 geplanten Ende der politischen KADEK-Kampagne „Demokratische Lösung für den Frieden“ gestanden. Zudem sei im Vorfeld der Veranstaltung auf dem zweiten außerordentlichen Kongress des KADEK im Nordirak am 26. Oktober 2003 die Auflösung des KADEK einstimmig beschlossen worden. Am 25. November 2003 sei im Rahmen einer Pressekonzferenz in Süleymaniya/Nordirak die Gründung des „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA-GEL) bekannt gegeben worden. Unter den etwa 300 Personen habe die Polizei mehrere namentlich bekannte Aktivisten des KONGRA-GEL und Personen aus dem linksextremistischen Spektrums festgestellt. Die Mehrheit der verwendeten Kundgebungsmittel in der ... sowie der angestimmten Sprechchöre thematisierten neben der Forderung „Freiheit für Öcalan, Frieden in Kurdistan“ auch die Haftbedingungen Abdullah Öcalans sowie die Gründung des KONGRA-GEL. Im Verlaufe der Veranstaltung seien durch unbekannte Täter mehrmals verbotene PKK-Parolen skandiert worden.

Die in der Türkei verbotene Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – seit April 2002 in „Freiheits- und Demokratiekongress“ (KADEK) bzw. seit 15. November 2003 in KONGRA-GEL umbenannt – sei eine gut organisierte, straff geführte, ursprünglich marxistisch-leninistische Kaderorganisation. Seit 1984 habe diese mit ihrer in den Kurdengebieten operierenden Guerillagruppe „Volksbefreiungsarmee Kurdistans“ (ARGK) – inzwischen umbenannt in „Volksbefreiungskräfte“ (HPG) – einen erbitterten Untergrundkampf gegen den türkischen Staat geführt. In Deutschland unterliege die PKK

seit dem 26. November 1993 einem Betätigungsverbot. Die schlichten Umbenennungsaktionen der PKK in „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan“ (KADEK) bzw. KONGRA-GEL änderten nichts an dieser Bewertung. In zwei rechtlichen Stellungnahmen vom 16. August 2002 und 30. Juli 2004 habe das Bundesministerium des Innern die jeweiligen Namensänderungen der ehemaligen PKK in KADEK bzw. des KADEK in KONGRA-GEL als bloße Umbenennungen bezeichnet. Seit Mai 2002 werde die PKK in der EU-Terrorliste aufgeführt (Beschluss vom 12.12.2002 zur Durchführung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 337/85 vom 13.12.2002). Darüber hinaus habe der Rat der Europäischen Union am 2. April 2004 beschlossen, auch die „Aliasbezeichnungen“ KADEK und KONGRA-GEL in die EU-Terrorliste aufzunehmen.

Die Unterstützung der PKK (jetzt KONGRA-GEL) bzw. der „Nationalen Befreiungsfront“ (ERNK) – jetzt „Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK), vormals „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK) – begründe nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6.7.1994 - 1 VR10.93 eine Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Der nach wie vor beträchtliche Einfluss der Organisation auf hier lebende Kurden ermöglichten es ihr, auch in Deutschland jederzeit zur Gewalt zurückzukehren, wenn ihr dies opportun erscheine. Die KONGRA-GEL sei nach wie vor in der Lage, mehrere 10.000 Anhänger für bundes- bzw. europaweite Großveranstaltungen zu mobilisieren.

Zum Antragsteller lägen bis zum Jahr 2003 Erkenntnisse vor, die belegten, dass dieser eine Organisation (PKK, jetzt KONGRA-GEL) unterstützt habe, die ihrerseits den Terrorismus unterstütze. Erkenntnisse, die auf eine aktuelle Unterstützung des KONGRA-GEL hindeuteten, lägen allerdings nicht vor. Es werde angeregt, den Kläger zu seinen KONGRA-GEL-Verbindungen, insbesondere zur Gewaltfrage bei der Durchsetzung politischer Ziele, anzuhören.

Am 26. April 2006 wurde der Kläger durch das Kreisverwaltungsreferat der ... zu seinen Kontakten zur PKK und deren Nachfolgeorganisationen befragt. In der Niederschrift über die Vernehmung ist ausgeführt, der Kläger habe erklärt, seit 1995/96 keinen Kontakt mehr mit der Vereinigung gehabt zu haben. Er sei gegen den bewaffneten Kampf der PKK. Er habe auch keine Kontakte zur KONGRA-GEL. Er lebe seit fast zwanzig Jahren in Deutschland. Die deutsche Kultur sei für ihn wichtiger als seine türkische Herkunft. Er arbeite seit dem Jahr 2001 bei der ... und wolle die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Er sei nie in dem Verein für interkulturelle Zusammenarbeit e. V. gewesen und 1998 nicht in die ... zum ... -Festival gefahren. An einem Hungerstreik habe er nicht teilgenommen. Auch habe er keinen kurdischen Kulturabend in ... besucht. Er sei nicht Mitglied eines Vereins.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2006 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) bat die ... erneut um Überprüfung, ob die Feststellung vom 15. Februar 1994 noch Gültigkeit besitze. Bei dem Kläger, der die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beantragt habe, handele es sich um einen möglichen Sicherheitsgefährder. Den Sicherheitsbehörden lägen bis zum Jahr 2003 Erkenntnisse vor, aufgrund derer der Kläger dem PKK-Umfeld bzw. dem Umfeld der Nachfolgeorganisationen der PKK zuzurechnen sei.

Mit Verfügung vom 20. Juli 2006 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 26. Juli 2006 wurde der Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf gehört. Unter dem 22. August

2006 zeigte sich die Bevollmächtigte des Klägers an. Eine Rückäußerung im Anhörungsverfahren wurde nicht abgegeben.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 16. Oktober 2006 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 15. Februar 1994 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 23. Oktober 2006, eingegangen beim Verwaltungsgericht München am 24. Oktober 2006, Klage erheben und beantragen,

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Oktober 2006, zugestellt am 20. Oktober 2006, wird aufgehoben.
2. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 2. November 2006,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung der Klage trug die Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 16. Juli 2007 vor, der Bescheid verstoße zunächst bereits gegen § 73 Abs. 2 a AsylVfG, da der Bescheid als gebundene Entscheidung getroffen worden sei, jedoch eine Ermessensentscheidung notwendig gewesen wäre. Auf eine Überprüfungsanforderung durch die ... zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens vom 17. Januar 1997 sei durch das Bundesamt ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet worden. Hierbei handele es sich jedoch um eine Überprüfung im Sinne des § 73 Abs. 2 a AsylVfG. Daher sei eine Widerrufsentscheidung nur noch im Wege einer Ermessensentscheidung möglich. Insoweit werde auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs vom 4.7.2007 - 23 B 07.30069 verwiesen.

Der Bescheid sei auch deshalb rechtswidrig, da keinerlei konkrete Ausführungen zur Person des Klägers getroffen worden seien. Im Widerrufsbescheid werde lediglich ausgeführt, „unter Zugrundelegung des im vorliegenden Fall ermittelten Sachverhalts sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt“. Ein Sachverhalt sei jedoch nicht ermittelt worden. Im gesamten Widerrufsbescheid finde sich keine Zeile zur konkreten Tätigkeit des Klägers, zu den Gründen seiner Anerkennung und zu der konkreten Gefährdungssituation bei einer Rückkehr nach politischer Betätigung. Der gesamte Bescheid beruhe lediglich auf Textbausteinen, die keinerlei Bezug zum Fall des Klägers aufwiesen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten bestehe für den Kläger nach wie vor die Gefahr einer politischen Verfolgung. Ein Widerruf käme nur dann in Betracht, wenn die Gefahr einer erneuten politischen Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Dies sei jedoch für den Kläger nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht Braunschweig habe in seinem Urteil vom 9. November 1993 festgestellt, dass sich der Kläger exilpolitisch betätigt habe und in herausragender Weise

für ein unabhängiges Kurdistan in öffentlich wirksamer Weise eingetreten sei. Der Kläger sei zudem mit Urteil des Landgerichts ... vom 25. Oktober 1996 wegen Zuwiderhandlung gegen das Betätigungsverbot der PKK zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Bewährung verurteilt worden. Es sei ihm vorgeworfen worden, dass er an einer Kader-Versammlung des kurdischen Elternvereins teilgenommen habe, im Besitz von Telefonnummern bekannter PKK-Terroristen gewesen sei und ihm eine herausgehobene Stellung innerhalb des PKK-Aktivistenkreises zugeordnet würde. Er sei im Jahr 1995 für die Verbreitung von Zeitschriften mit PKK-Hintergrund zuständig gewesen.

Es handele sich um einen möglichen Sicherheitsgefährder, da bis zum Jahr 2003 Erkenntnisse vorlägen, die dafür sprächen, dass er dem PKK-Umfeld bzw. dem Umfeld ihrer Nachfolgeorganisationen zuzurechnen sei. Diese Informationen seien den türkischen Behörden vermutlich zumindest durch den Strafnachrichtenaustausch bekannt geworden. Aufgrund dieser exilpolitischen Betätigung und der strafrechtlichen Verurteilung durch das Landgericht ... sei der Kläger nach wie vor in das Blickfeld der türkischen Behörden sowie des Geheimdienstes geraten, so dass nach wie vor damit zu rechnen sei, dass dem Kläger in der Türkei die konkrete Gefahr politischer Verfolgung drohe.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes sei durch den Reformprozess in der Türkei keineswegs ausgeschlossen, dass nach wie vor politische Verfolgung erfolge. Die Entwicklung zu mehr Demokratisierung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit stagniere seit längerer Zeit. Die Menschenrechtsspraxis bleibe weit hinter den rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen zurück. Folter werde immer noch, wenn auch möglicherweise seltener als früher und mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen sei, diese wirksam zu unterbinden. In einem Gutachten von Oberdiek vom 17. Januar 2006 für amnesty international werde davon ausgegangen, dass Angeklagte in der Türkei, die eines politischen Delikts beschuldigt würden, auch weiterhin nicht mit einem fairen Strafverfahren rechnen könnten. Bei 12 von 18 untersuchten Fällen seien deutliche Folterhinweise entdeckt worden. Trotzdem seien die unter Folter erzwungenen Aussagen von den Gerichten verwendet worden. Die politischen und strafrechtlichen Reformen hätten bei den untersuchten Fällen keine hinreichende Anwendung gefunden.

In einem Gutachten von Kaya vom 10. Dezember 2005 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof sei festgehalten worden, dass eine in die Türkei zurückkehrende oder dorthin abgeschobene Person, die unter dem Vorwurf stehe, Anhänger der PKK bzw. von KONGRA-GEL zu sein oder diese unterstützt zu haben, festgenommen und von Mitarbeitern oder Beamten der Abteilung zur Bekämpfung des Terrors verhört werde. Es komme auch weiterhin vor, dass im Zusammenhang mit dem Verdacht der Unterstützung der PKK/KONGRA-GEL bei Verhören psychischer oder physischer Druck ausgeübt werde. Kaya ziehe daraus den Schluss, dass vorverfolgt ausgereiste Personen bei Rückkehr in die Türkei vor Verfolgung weiterhin nicht hinreichend sicher seien. Amnesty international gehe ebenfalls im Fall von Personen, die von den türkischen Behörden verdächtigt würden, Mitglieder militanter politischer Organisationen zu sein, nach wie vor von einer erheblichen Verfolgungsgefahr aus.

Mit Beschluss vom 18.7.2007 - M 24 K 06.51136 erklärte sich das Verwaltungsgericht München für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Auf gerichtliche Anfrage teilte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 mit, der Kläger sei dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz seit 1993 als Anhänger des „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA-GEL), vormals „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) bzw. „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) bekannt. In diesem Zusammenhang lägen Erkenntnisse bis zum Jahr 2003 vor. Bei diesen Erkenntnissen handele es sich im Wesentlichen um PKK-Veranstaltungsteilnahmen sowie vereinzelte Verstöße gegen das Vereinsgesetz. Der Kläger werde diesbezüglich vom Landesamt für Verfassungsschutz als Anhänger, aber nicht als Funktionär eingestuft. Die Maßgaben des § 60 Abs. 8 AufenthG würden durch diese Erkenntnisse nicht erfüllt. Hinsichtlich der Erkenntnislage türkischer Sicherheitsbehörden über exilpolitische Aktivitäten im Bundesgebiet komme es vor, dass Anfragen türkischer Stellen an den Verfassungsschutz gestellt würden. Diese würden im Rahmen der entsprechenden Gesetze beantwortet. Grundsätzlich seien Aktivitäten ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet ohne das Einverständnis deutscher Stellen nicht gestattet.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 20. Dezember 2007 wurde die Beklagte auf die von der Bevollmächtigten des Klägers zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juli 2007 hingewiesen und um Mitteilung gebeten, ob der angefochtene Bescheid aufgehoben werde.

Die Beklagte wies mit Schreiben vom 4. Februar 2008 darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 6.12.2007 - 10 B 146.07 die Revision gegen die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juli 2007 zugelassen habe.

Mit weiterem Schriftsatz vom 11. Februar 2008 trug die Beklagte vor, der angefochtene Bescheid werde nicht aufgehoben, weil nach Auffassung der Beklagten in Altfällen die Vorschrift des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG nur dann Anwendung finden könne, wenn eine Widerrufsprüfung nach dem 1. Januar 2005 stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt habe, dass ein Widerruf nicht erfolge. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt, so dass keine Ermessensentscheidung zu treffen gewesen sei.

Die Beklagte teile die Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 30. Oktober 2007 insoweit, als aufgrund des bisher bekannten Sachverhaltes nicht davon auszugehen sei, dass der Kläger die Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 2 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfülle. Allerdings drohe dem Kläger, wie bereits im streitbefangenen Bescheid ausführlich dargestellt, bei einer Rückkehr in die Türkei wegen der wesentlichen Änderung der dortigen Verhältnisse keine politische Verfolgung. Im Falle seiner Abschiebung in die Türkei sei die konkrete Gefahr einer Misshandlung sowohl aufgrund von vor der Ausreise nach Deutschland begangener bzw. behaupteter als auch aufgrund von nach der Einreise in die Bundesrepublik begangener oder behaupteter Straftaten oder Handlungen angesichts der durchgeführten Reformen sowie der bislang gemachten Erfahrungen der letzten Jahre mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dem Auswärtigen Amt sei seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei. So wäre der Kläger (sofern polizeiliche Ermittlungen wegen seiner Aktivitäten für die PKK in der Türkei gegen ihn laufen sollten) einem Folterrisiko auch in der Polizeihaft nicht ausgesetzt, da die weitere Vorgehensweise nach der bei der Einreise erfolgten

Befragung den Weisungen der Staatsanwaltschaft obliege, welche nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die oberste Ermittlungsinstanz darstelle bzw. die Vernehmung selbst durchführen würde (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 14. Januar 2008 zum Geschäftszeichen: RK 516 AS/o.A., Bericht Nr. 5045/08). Sollte gegen den Ausländer ein Haft- oder Festnahmebefehl bzw. bereits ein (rechtskräftiges) Urteil vorliegen, könne ein Folterrisiko ebenfalls ausgeschlossen werden. Aus den Auskünften bzw. Gutachten lasse sich kein substantiiertes Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass im Rahmen von gerichtlich angeordneter Haft überhaupt in der Vergangenheit Folter oder unmenschliche Behandlung jemals konkret zu befürchten gewesen sei. In türkischen Gefängnissen kämen nach Angaben des bis Herbst 2006 in Ankara ansässigen Projektleiters des Europarats für Strafvollzugsangelegenheiten in der Türkei keine Fälle von Folter und Misshandlung mehr vor. Es sei zudem davon auszugehen, dass die Türkei, die Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention sei, Folter und Misshandlung bei aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zurückgeführten türkischen Staatsangehörigen allein deshalb unbedingt unterbinden werde, um den von ihr ernsthaft beabsichtigten Beitritt zur Europäischen Union nicht zu gefährden. Es sei zu erwarten, dass in diesen Fällen Folter oder Misshandlung durch türkische Bedienstete bekannt werden würden, da die Türkei wegen des angestrebten EU-Beitritts hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte unter besonderer Beobachtung stehe. Jedenfalls könnte dies – auch aus türkischer Sicht – nicht ausgeschlossen werden. Damit wäre eine umfangreiche negative Publizität verbunden, die eine erhebliche Belastung des EU-Beitrittsprozesses der Türkei zur Folge haben würde. Es sei daher davon auszugehen, dass die Türkei schon aus politischen Motiven das mit Folter und Misshandlung eines aus der Europäischen Union zurückgeführten türkischen Staatsangehörigen verbundene Risiko für den EU-Beitrittsprozess nicht eingehen werde und deshalb alles Erforderliche tun werde, um Folter und Misshandlung gerade bei diesem Personenkreis zu unterbinden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 16. Oktober 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Entgegen der Rechtsauffassung der Bevollmächtigten des Klägers war die Beklagte allerdings nicht verpflichtet, gemäß § 73 Abs. 2 a) Satz 4 AsylVfG im Ermessenswege über den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden. Die ab 1. Januar 2005 neu eingefügte Vorschrift des § 73 Abs. 2 a) AsylVfG bestimmt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat (Satz 1). Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ist nach Prüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG im Ermessen (Satz 3). Eine Übergangsregelung für diese Vorschrift enthält das Gesetz nicht.

In der Rechtsprechung war es zunächst umstritten, in welchem Umfang die Vorschrift des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG auf vor und nach dem 1. Januar 2005 wirksam und noch nicht unanfechtbar gewordene Widerrufsentscheidungen Anwendung findet. Das Bundesverwaltungsgericht klärte zunächst, dass sich diese Vorschrift nicht auf solche Altfälle bezieht, in denen bei Inkrafttreten der Bestimmung bereits ein Widerruf erfolgt war (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21/04, BayVBl 2006, 409). In einer weiteren Entscheidung brachte das Bundesverwaltungsgericht zum Ausdruck, dass § 73 Abs. 2 a AsylVfG grundsätzlich auch für den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung mit der Maßgabe gilt, dass die dort in Satz 1 vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, bei diesen Alt-Anerkennungen erst vom 1. Januar 2005 an zu Laufen beginnt. Dies bedeute allerdings nicht, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Unanfechtbarkeit der Anerkennung ein Widerruf nur noch im Wege einer für den Anerkannten günstigeren Ermessensentscheidung getroffen werden könne und dürfe. Denn eine Ermessensentscheidung komme bei derartigen Alt-Anerkennungen nach dem in § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren erst in Betracht, wenn das Bundesamt in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (BVerwG, Urteil vom 20.3.2007 - 1 C 21/06, BayVBl 2007, 632).

Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 4.7.2007 - 23 B 07.30069, die Revision gegen die Entscheidung wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 6.12.2007 - 10 B 146/07, 10 B 146/07 zugelassen) folgt hieraus, dass das Bundesamt zwingend eine Ermessenentscheidung im Widerrufsverfahren zu treffen hat, wenn es bereits früher, selbst vor dem 1. Januar 2005, eine sachliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durchgeführt, deren Vorliegen mit schriftlicher Begründung verneint und die getroffene Negativentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt hat.

Vorliegend hat eine derartige Überprüfung durch die Beklagte und anschließende Mitteilung des Ergebnisses an die Ausländerbehörde jedoch nicht stattgefunden. Der Behördenakte ist lediglich zu entnehmen, dass das Schreiben der ... vom 17. Januar 1997, mit welchem die Prüfung erbeten wurde, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann, bei der Beklagten eingegangen, dann aber offensichtlich nicht mehr bearbeitet worden ist. Eine sachliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen hat demnach vor Einleitung des streitgegenständlichen Widerrufsverfahrens nicht stattgefunden.

Dem Widerruf der mit Bescheid vom 15. Februar 1994 getroffenen Feststellung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. (hinsichtlich der Türkei) vorliegen, steht jedoch die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 9.11.1993 - 5 A 5210/92 entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04, NVwZ 2006, 707).

Beruhet – wie vorliegend – die Feststellung eines Abschiebungsverbotes durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser

Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 1 AsylVfG befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.9.2001 - 1 C 7.01, BayVBl 2002, 217; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; vgl. auch Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256 m. w. N.).

Das Bundesamt durfte die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. auch nicht mit Rücksicht auf eine nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 9.11.1993 - 5 A 5210/92 erfolgte Veränderung der Verhältnisse in der Türkei aufheben.

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet zwar, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert – sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft – (stRspr; vgl. BVerwG Urteil vom 23.11.1999 - 9 C 16.99, BVerwGE 110, 111; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92. BVerwGE 91, 256; Urteil vom 4.6.1970 - 2 C 39.68, BVerwGE 35, 234; Beschluss vom 18.3.1982 - 1 WB 41.81. BVerwGE 73, 348; Urteil vom 30.8.1962 - 1 C 161.58, BVerwGE 14, 359).

Es liegt jedoch auf der Hand, dass nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt (BVerwG, Beschluss vom 3.11.1993 - 4 NB 33.93, Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 66 = NVwZ-RR 1994, 236; vgl. auch Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 72). Gerade im Asylrecht liefe ansonsten die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (BVerwG, Urteil vom 18.9.2001, a. a. O.; Urteil vom 8.12.1992, a. a. O.; Urteil vom 23.11.1999, a. a. O.; Beschluss vom 3.11.1993, a. a. O.; Urteil vom 4.6.1970, a. a. O.).

Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 9. November 1993 ausgeführt, angesichts der Vielzahl der stattfindenden Aktivitäten sei die Kammer der Überzeugung, dass die Gefahr einer Verfolgung in der Türkei nur bei herausgehobenen Aktivitäten, also bei größerem und öffentlichkeitswirksamen Engagement und/oder einer Betätigung an führender Position gegeben sei. Im Falle des Klägers sehe es die Kammer als bewiesen an, dass dieser sich in der oben geschriebenen Art und Weise exilpolitisch betätigt hat. Der Kläger habe im Einzelnen unter Überreichung von Fotos und Zeitungsausschnitten dargelegt, dass er an Solidarveranstaltungen für ein

freies Kurdistan in ... bzw. ... teilgenommen habe und bei diesen öffentlichen, vor einem größeren Publikum stattfindenden Veranstaltungen als Sänger und Saz-Spieler aufgetreten sei. Er habe damit in herausragender Weise sein Eintreten für ein unabhängiges Kurdistan in öffentlichkeitswirksamer Weise dargelegt. Berücksichtige man ferner, dass auch bereits der Bruder des Klägers 1981 vom türkischen Staat verfolgt worden sei und sich der Kläger darüber hinaus noch in verschiedenen Zeitungsanzeigen als Verfechter eines unabhängigen Kurdistans zu erkennen gegeben habe, bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger wegen der exilpolitischen Aktivitäten in der Türkei mit politischer Verfolgung rechnen müsse.

Eine entscheidungserhebliche Änderung der Verhältnisse, welche nunmehr eine andere Bewertung rechtfertigen könnte, als sie dem rechtskräftigen Urteil vom 9. November 1993 zu Grunde lag, ist nicht eingetreten.

Auch nach Erlass des Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweig hat der Kläger seine exilpolitische Tätigkeit zumindest bis zum Jahr 2003 vorgesetzt. Nach den Feststellungen des Landgerichts ... im Urteil vom 22. Januar 1998 war der Kläger jedenfalls bis zum Jahr 1995 als Stadtteilverantwortlicher für ... in ... für die verbotene PKK tätig und wurde deshalb rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die weiteren Erkenntnisse des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu den PKK-nahen Betätigungen des Klägers ergeben sich im Einzelnen aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 2006 und dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 30. Oktober 2007, die im Tatbestand wiedergegeben sind und auf welche wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird.

Generell ist bekannt, dass der türkische Geheimdienst MIT auch in Deutschland oppositionelle Gruppierungen beobachtet. Neben der Auswertung von Zeitschriften (z. B. der dem KONGRAGEL nahe stehenden „Özgür Politika“) wird offenbar versucht, mit nachrichtendienstlichen Mitteln weitere Erkenntnisse zu einschlägigen Veranstaltungen zu erlangen, wobei eine Identifizierung der Teilnehmer im Vordergrund zu stehen scheint (vgl. Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz vom 4.3.2005 an das VG Darmstadt; Kamil Taylan vom 26.6.2004 an das VG Frankfurt/Oder). Hier von ausgehend ist das erkennende Gericht überzeugt, dass die türkischen Behörden über die PKK-nahen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers als ehemaligem Stadtteilverantwortlichen der PKK in ... informiert sind.

Trotz der in den letzten Jahren durchgeführten Reformen in der Türkei, im Zuge derer u. a. am 1. Juni 2005 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist (vgl. im einzelnen die Darstellung in den Lageberichten vom 11.11.2005 und vom 25.10.2007), ist unverändert davon auszugehen, dass für kurdische Volkszugehörige aus der Türkei, die sich – wie der Kläger – besonders exilpolitisch exponiert haben, und deshalb in der Türkei als Aktivist der PKK angesehen werden können, in der Türkei die Gefahr politischer Verfolgung besteht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.7.2006 - 11 LB 75/06; Urteil vom 11.10. 2000 - 2 L 4591/94; OVG Berlin, Urteil vom 25.9.2003 - 6 B 8.03; Hessischer VGH, Urteile vom 22.9.2003 - 12 UE 2351/02.A, vom 5.8.2002 - 12 UE 2172/99.A und vom 7.12.1998 - 12 UE 232/97; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.2.2004 - 15 A 4205/02.A; Urteile vom 27.6.2002 - 8 A 4782/99.A und vom 25.1.2000 - 8 A 1292/96.A; OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2002 - 3 KO 540/97; OVG Magdeburg, Beschluss vom 8.11.2000 - A 3 S 657/98; VHG Mannheim, Beschluss vom 14.9.2000 - A 12 S 1231/99).

Die verbotene PKK und KONGRA-GEL werden in der Türkei als terroristische Organisationen eingestuft (vgl. Seraffetin Kaya vom 10.9.2005 an das VG Sigmaringen). Auch in Anbetracht der in den letzten Jahren durchgeführten Reformen in der Türkei kann zur Überzeugung des erkennenden Gerichts in Anknüpfung an die zitierte obergerichtliche Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden, dass die türkischen Behörden bei einer Rückkehr der Kläger in die Türkei dessen exilpolitische Betätigung für die verbotene PKK und KONGRA-GEL zum Anlass nehmen werden, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ermittlungen und Verhöre, die Terrororganisationen wie die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen betreffen, werden für gewöhnlich von der Abteilung zur Bekämpfung des Terrors durchgeführt. Sollte der Kläger nach seiner Rückkehr oder auch erst in den nachfolgenden Wochen wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK festgenommen werden, so kann – ungeachtet der bereits umgesetzten Reformen in der Türkei – nicht ausgeschlossen werden, dass bei Verhören physischer oder psychischer Zwang eingesetzt wird (vgl. Seraffetin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen) oder dass es zu einem Strafverfahren kommt, das rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt (vgl. Helmut Oberdiek, Zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, zitiert in der Mitteilung von amnesty international vom 22.2.2006).

Zwar hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach Feststellung des Europäischen Rates hinreichend erfüllt. So sind nachdrückliche Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Dennoch kann nicht ohne Einschränkung davon ausgegangen werden dass eine menschenrechtswidrige Behandlung durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis unterbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.9.2006 - 11 LA 43/06; Urteil vom 18.7.2006 - 11 LB 264/05; OVG NRW, Urteil vom 14.2.2006 - 15 A 2202/00.A -; zu den Reformbemühungen und zur fortbestehenden Rückkehrgefährdung vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 - 3 L 66/00; vgl. auch Seraffetin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg, S. 8; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen).

Von einer entscheidungserheblichen Änderung der Sachlage oder Rechtslage im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Folgen der exponierten exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers als Voraussetzung für eine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 9. November 1993 kann somit (noch) nicht gesprochen werden (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 4.10.2007 - 5 A 4386/06; VG Düsseldorf, Urteile vom 22.3.2007 - 4 K 172/07.A; vom 24.1.2007 - 20 K 4697/05.A; vom 19.9.2006 - 26 K 3635/06.A, vom 28.6.2006 - 20 K 5937/04.A und vom 12.5.2006 - 26 K 1715/06.A.; VG Berlin, Urteil vom 13.10.2006 - VG 36 X 67.06).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Oktober 2006 kann auch nicht auf § 60 Abs. 8 AufenthG gestützt werden. Wie der Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 30. Oktober 2007 an das Verwaltungsgericht Ansbach entnommen werden kann, sind die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers nicht geeignet, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG zu erfüllen, wovon im Übrigen auch die Beklagte ausgeht (vgl. Schriftsatz vom 11. Februar 2008).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,- EUR.

Gründe

Gemäß § 30 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3.000,- EUR, in den sonstigen Klageverfahren 1.500,- EUR. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person im Klageverfahren um 900 Euro.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der eindeutig und keiner anderen Auslegung fähig ist (vgl. zu den Grenzen der Auslegung eines Gesetzes: BVerwG, Urteil vom 29.6.1992 - 6 C 11.92, BVerwGE 90, 265, 269), folgt, dass der Gegenstandswert nur dann auf 3.000,- EUR festzusetzen ist, wenn – anders als im vorliegenden Fall – der Rechtsstreit (zumindest auch) die Asylanerkennung betrifft. Ist dies nicht der Fall, liegt ein sonstiges Klageverfahren im Sinne des § 30 Satz 1 Hs. 2 RVG mit einem Gegenstandswert von 1.500,- EUR vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz (BGBl I, S. 1950) den Status des Asylberechtigten (Art. 16 a GG) und den Status als anerkannter Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) weitgehend einander angeglichen. Jedoch hat der Gesetzgeber hieraus – bezogen auf den Gegenstandswert – keine weiteren Konsequenzen gezogen, obwohl er § 30 Abs. 1 RVG mit Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl I, S. 3416) geändert, nämlich den Passus „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt hat. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass es der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandswertes bei der bisherigen Regelung und deren Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Beschluss vom 20.1.1994 - 9 B 15.94, DÖV 1994, 537) belassen wollte (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 4.12.2006 - 9 A 4128/06.A, vom 14.2.2007 - 9 A 4126/06.A und vom 17.7.2007 - 15 A 2119/02.A; OVG Schleswig, Beschlüsse vom 1.8.2007 - 1 OG 3/07 und vom 2.3.2007 - 1 LB 65/03; VG Frankfurt a. M., Beschlüsse vom 15.10.2007 - 8 J 2456/07.AO (2) und vom 26.1.2007 - 8 J 5863/06.A(1); VG Lüneburg, Beschluss vom 30.8.2007 - 2 A 124/05; VG Karlsruhe, Beschluss vom 9.3.2007 - A 7 10897/05; VG Aachen, Beschluss vom 26.3.2007 - 7 K 1621/05.A; VG Göttingen, Beschluss vom 26.3.2007 - 2 A 88/05; VG Oldenburg, Beschluss vom 26.3.2007 - 4 A 3057/05; VG Köln, Beschluss vom 28.3.2007 - 4 K 5023/05.A; VG Düsseldorf, Beschluss vom 11.4.2007 - 26 K 6088/06.A; VG Minden, Beschluss vom 23.4.2007 - 10 K 2565/06.A; VG Würzburg, Beschluss vom 2.5.2007 - W 7 M 07.30084; a. A.: BVerwG, Urteil vom 12.6.2007 - 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330; Beschlüsse vom 21.12.2006 - 1 C 29.03 und vom 14.2.2007 - 1 C 22/04; BayVGH, Beschlüsse vom 27.07.2007 - 23 B 07.30359, vom 12.2.2007 - 23 B 06.30694, vom 16.5.2007 - 23 ZB 07.30075; OVG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2006 - 10 A 10785/05.OVG; VG Köln, Beschluss vom 3.9.2007 - 18 K 1585/06.A;

VG Magdeburg, Beschluss vom 12.2.2007 - 8 A 497/98 MD; VG Mainz, Beschluss vom 12.3.2007 - 4 K 481/05.MZ; VG Stade, Beschluss vom 12.3.2007 - 4 A 1938/05; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 26.3.2007 - 14a 1885/06.A).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.